Ergänzungsvereinbarung zum

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 13.03.2015

zwischen dem

Landkreis Vorpommern-Rügen
vertreten durch den Landrat
- nachstehend "Aufgabenträger" genannt -

und der

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Zum Rauhen Berg 1

18507 Grimmen

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend "Verkehrsunternehmen" genannt -

- zusammen "die Vertragsparteien" genannt -

Präambel

Die aktuellen Kraftstoffpreise stellen das Verkehrsunternehmen vor sehr große wirtschaftliche Herausforderungen. Eine Stabilisierung oder gar rückläufige Entwicklung ist derzeit nicht abzusehen. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die Wirtschaftssanktionen gegen Russland haben einen wesentlichen, nicht vorhersehbaren Einfluss auf die enorm gestiegenen Kraftstoffpreise. Bei einem Jahresbedarf von ca. 3.000.000 Litern Diesel sind die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel entsprechend hoch. Die Anwendung der Indizierung laut Statistischen Bundesamt für den Preisindex "Dieselkraftstoff bei Abgabe an den Großverbraucher" ist gemäß der Systematik des öDA vorgegeben und regelt eine um zwei Jahre versetzte Anpassung der Kostensätze. Für 2022 ergibt sich für den Anteil der Kraftstoffkosten eine deutlich rückläufige Entwicklung (-13,3 %), so dass die Gefahr besteht, dass die möglichen Ausgleichszahlungen, die über die Quartalsabrechnungen geltend gemacht werden können, nicht ausreichend sind. Die Kostensätze für 2022 (aus der Entwicklung 2019 zu 2020) spiegeln demnach die Ist-Entwicklung der Preise für Diesel im laufenden Jahr nicht annähernd wider.

Aus den vorgenannten Gründen sind sich die Vertragsparteien einig, dass die künftige Vertragsdurchführung in einem sachlich und zeitlich begrenzten Umfang an die nunmehr vorliegenden Gegebenheiten angepasst werden soll. Dementsprechend sind die Vertragsparteien bereit, in der nachstehend beschriebenen Art und Weise die Bedingungen des Vertragsverhältnisses anzupassen.

Dieses vorausgehend vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Außerordentliche Vergütungsanpassung

- (1) Aufgrund der nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Kostensteigerungen im Bereich des Dieseltreibstoffes erhält das Verkehrsunternehmen ergänzend für den Zeitraum März bis Dezember im Jahr 2022 das Recht, eine außerordentliche Vergütungserhöhung geltend zu machen. Dieses Recht kann rückwirkend ab dem Monat März bis Mai und danach für jeden Monat des Jahres 2022 bis zum 10. des Folgemonats geltend gemacht werden. Die Geltendmachung erfolgt durch eine aktualisierte Ausweisung "Laufleistungsabhängige Kosten" im Sinne des Anhangs 2 (Kalkulationsblatt); die Auszahlung erfolgt im Rahmen der bzw. ergänzend zu den laufenden monatlichen Abschlagszahlungen.
- (2) Dabei kann das Verkehrsunternehmen die nachgewiesenen Mehrkosten geltend machen, die ihm tatsächlich dadurch entstanden sind, dass und soweit nachweislich der vom Verkehrsunternehmer für die vertragsgegenständliche Leistung erforderliche Dieseltreibstoff in einem oder mehreren der genannten Monate des Jahres 2022 zu einem durchschnittlichen Literpreis (netto) von über 0,97 € (ohne Umsatzsteuer, ohne Berücksichtigung des Mineralölsteuererstattungsanspruchs) beschafft werden musste.
- (3) Sollte der tatsächlich durchschnittlich gezahlte Literpreis in einem oder mehreren der genannten Monate des Jahres 2022 unter dem eben genannten Literpreis liegen, so würde dies zugunsten des Auftraggebers berücksichtigt und im Rahmen einer etwaigen Anpassung für den nachfolgenden Monat, spätestens aber in der Jahresgesamtrechnung in Gänze gegengerechnet (es wird also letztendlich eine Betrachtung der tatsächlichen Dieselkosten des gesamten genannten Zeitraums vorgenommen).

§ 2 Sonstiges

			Vertragsverhältnisses	

Grimmen, den Grimmen, den

Dr. Stefan Kerth Ulrich Sehl

Landrat Geschäftsführer